

Förderrichtlinie Miscanthus

Für den Zeitraum vom 03.06.2024 – 31.12.2025

1. Verwendungszweck

Die Stadt will den Folgen zunehmender Extremwetterereignisse, deren Häufigkeit durch den Klimawandel weiter steigen wird, bereits heute im Außenbereich verstärkt entgegenwirken. Anpassungen der bisherigen Herangehensweise an die Hochwasser- und Starkregenvorsorge sind notwendig, um standortspezifisch bestmögliche Lösungen zu finden. Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler ist in wissenschaftlicher Zusammenarbeit mit der Universität Bonn zu dem Ergebnis gekommen, dass der Anbau von Miscanthus an neuralgischen Punkten in der Landschaft als nichtbauliche Möglichkeit zum Wasserrückhalt und Erosionsschutz einen entscheidenden Beitrag zum Gesamtschutz leisten kann. Die regionale Bedeutung der mehrjährigen Kulturpflanze Miscanthus für die Hochwasser- und Starkregenvorsorge hat sich in einem Ortsbezirk der Gemeinde Grafschaft bereits in der Praxis bewährt.

Die Förderrichtlinie soll einen finanziellen Anreiz und Sicherheit für landwirtschaftliche Betriebe, Privateigentümer und Pächter bieten, die im Interesse der Allgemeinheit Miscanthus zur Wasserrückhaltung und Erosionsminderung auf landwirtschaftlichen Flächen anbauen. Die Förderung richtet sich an alle Flächeneigentümer und -pächter im gesamten Stadtgebiet von Bad Neuenahr-Ahrweiler, die einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und insbesondere zum Hochwasser- und Starkregenschutz leisten wollen. Die Stadtverwaltung ermittelt und untersucht fortlaufend Gebiete in denen der Anbau von Miscanthus besonders geeignet erscheint Schäden durch Starkregen zu verringern. Bereits als besonders geeignet identifizierte Gebiete werden dieser Richtlinie als Anlage beigefügt. Anträge außerhalb dieser Gebiete werden verwaltungsseitig auf Geeignetheit geprüft.

Das Fördervolumen ist in diesem Aufruf auf 25.000 Euro im jeweiligen Haushaltsjahr und bis zum 31.12.2025 begrenzt. Eine Förderung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung des Miscanthus-Pflanzmaterials sowie der Transport zur Fläche und die Miete der Pflanzmaschine, wenn der Anbau auf diesen Flächen eine Schutzwirkung im Rahmen der Hochwasser- bzw. Starkregenvorsorge darstellt (Abgleich mit den Fließwegen des 1 stündigen SRI 10 - Ereignisses aus den aktuellen Sturzflutgefahrenkarten des Landes RLP (ca. 80 – 94 mm in einer Stunde); ggf. Anpassung unter Berücksichtigung lokaler historischer Erfahrungswerte). Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der erforderlichen Wirksamkeit der Bestände beträgt die förderfähige zusammenhängende Mindestflächenbreite 9 m und die zusammenhängende Mindestfläche 750 m². Die Ausrichtung der Bestände soll sich an den örtlichen hydrologischen Abflussverhältnissen orientieren.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Eigentümer oder -pächter

die acker- oder weinbaulich genutzte Flächen in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler bewirtschaften.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Gefördert werden erstmalige Neuanpflanzungen von Miscanthus auf acker- und weinbaulichen Flächen im Stadtgebiet von Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Zuwendung wird nur für neu zur Bepflanzung vorgesehene Miscanthusflächen gewährt. Flächen, die vor Erteilung des Zuwendungsbescheides mit Miscanthus bepflanzt wurden, können nicht gefördert werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich 100 % der nachgewiesenen Kosten für Pflanzmaterial einschließlich Transport des Pflanzgutes und der zur Einbringung des Pflanzgutes erforderlichen Miete der Pflanzmaschine, höchstens jedoch 0,37 €/m². Ist seitens des Fördernehmers eine Flächenbewirtschaftung mit Miscanthus geplant, die nur in Teilen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes geeignet ist, der förderzweckdienliche Anteil, die unter 2. benannten Mindestmaße jedoch erfüllt, kann der Zuwendungsprozentsatz im Einzelfall geringer ausfallen. Schlepper- und Personalkosten sind nicht zuwendungsfähig.

Besondere Nebenbestimmungen

Eine Zuwendung ist nicht mit anderen Förderungen kumulierbar, die denselben Förderzweck dienen und wird von der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler nur gewährt, wenn keine andere Förderung in Anspruch genommen wird, die dem hiesigen Förderzweck entgegensteht.

Der Antragssteller verpflichtet sich, die Miscanthusflächen mindestens 15 Jahre zu erhalten und zu bewirtschaften. Bei Nutzungsänderung bzw. Umbruch der Miscanthusflächen vor Ablauf der 15 Jahre ist die Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass sie dem Zuwendungszweck dient.

Der Ertrag aus der Bewirtschaftung verbleibt beim Fördernehmer. Das Ernteprodukt soll möglichst regional vermarktet werden.

An den Flächen ist durch ein Schild bzw. eine Tafel nach städtischem Muster auf die Förderung durch die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler hinzuweisen.

5. Verfahren

5.1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Kontakt:

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler (Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler)

Abteilung Tiefbauplanung und Forsten

Ansprechpartner: Tobias Morbe

Email: tobias.morbe@bad-neuenahr-ahrweiler.de

Telefon: 02641 87-168

5.2. Antragsstellung und Antragsprüfung

Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ausgefüllter Antrag
- Lageplan oder geeignete Verortung der Bepflanzung
- Kostenschätzung für
 - Pflanzmaterial
 - Transport
 - Miete der Pflanzmaschine
 - Hinweis auf Förderung (Tafel; Entwurf nach Muster der Stadtverwaltung)

Die Anträge werden grundsätzlich nach Eingangsdatum von der Stadtverwaltung bearbeitet, d.h. auf Vollständigkeit geprüft und über die Bewilligung entschieden. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern.

Anträge zum Miscanthusanbau innerhalb bereits identifizierter besonders geeigneter Gebiete (vgl. Anlage zu Nr. 1) werden prioritär behandelt.

5.3. Bewilligung und Auszahlung

Die Stadtverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Priorisierungsgebiete sowie ansonsten in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge und der Eignung zur Erfüllung des Zweckes. Ist das Fördervolumen ausgeschöpft, können keine weiteren Anträge bearbeitet und bewilligt werden. Die Antragsteller werden hierüber informiert.

Eine Auszahlung erfolgt über eine Überweisung an das angegebene Konto des Zuwendungsempfängers.

5.4. Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen, Zahlungs- und Leistungsnachweise.

5.5. Monitoring

Im Hinblick auf die Gestaltung und Optimierung weiterer Fördermaßnahmen behält sich die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vor, den Bewirtschaftungsaufwand und die Wirksamkeit bei Starkregen der geförderten Miscanthusflächen sporadisch abzufragen.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt ab dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025 bzw. bis das Fördervolumen ausgeschöpft ist.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 03.06.2024
In Vertretung


Peter Diewald
Erster Beigeordneter